Samtgemeinde Lathen
Der Samtgemeindebürgermeister

ausgehängt am: 28.09.2017

abgenommen am: _____

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

36. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen-
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes -Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen- und dessen öffentliche Auslegung bestehend aus dem Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlagen sowie die Regelungen zu den vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Samtgemeinde Lathen die Erweiterung vorhandener Wohngebiete im nordöstlichen Bereich der Ortslage von Oberlangen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, gesondert gekennzeichnet.

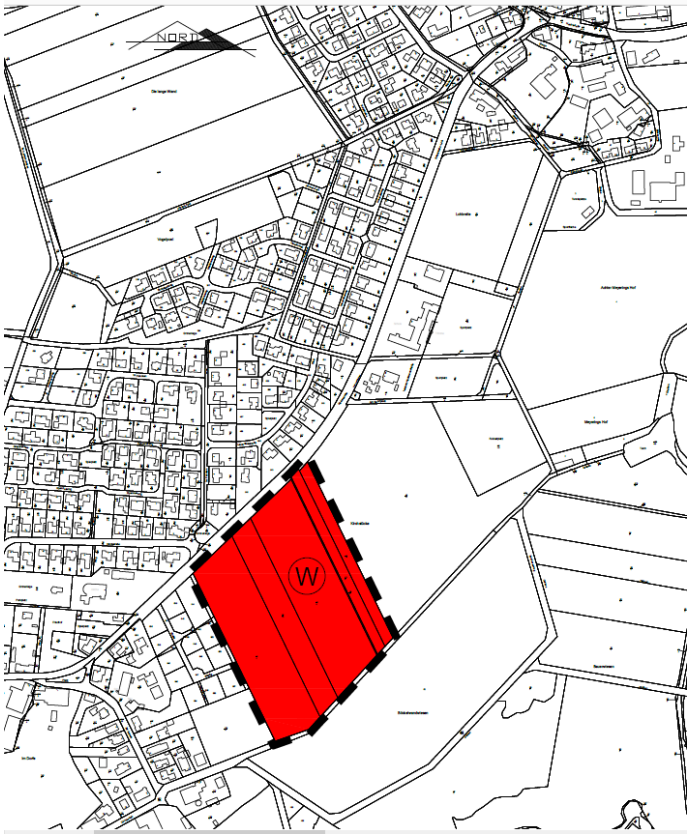

Zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes -Wohnbauflächen in der Gemeinde Oberlangen- liegen gem. § 3 (2) BauGB der Planentwurf mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung nebst Anlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom

05. Oktober 2017 bis einschließlich 06. November 2017

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, Zimmer Nr. O.27, 49762 Lathen, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter **www.bekanntmachungen.lathen.de** eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind bisher bereits verfügbar:

- Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes; Seiten 14ff, Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

- Umweltbericht in der Entwurfsbegründung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes; Seiten 20ff, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden: Schutzgut Mensch, Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Landschaft, Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme, Dipl.-Biol. K.-D. Moormann, 2017

- Geruchstechnischer Bericht Nr. LG13155.1/01 über die Ermittlung und Beurteilung der Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen; ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, 16.08.2017

- Schalltechnische Beurteilung Baugebiet „An der L 48“ in Oberlangen, Projektnummer 209447; Datum: 2009-11-02, IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Wallenhorst

- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:
  - Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen, vom 31.05.2017, bezüglich der von der Landesstraße 48 ausgehenden Emissionen
  - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling, Aschendorf, vom 31.05.2017, bezüglich der Beurteilung der Geruchssituation
  - Stellungnahme des Landkreises Emsland, Meppen, vom 15.06.2017, aus den Fachbereichen Raumordnung; Städtebau; Naturschutz und Forsten; Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft; Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung